

## Elterneigenschaft und Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung

**Kinderlose Arbeitnehmer müssen ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung leisten. Wenn Ihr Arbeitnehmer den Nachweis seiner Elterneigenschaft erbringen kann, entfällt dieser Beitragszuschlag.**

### Worum handelt es sich?

In der sozialen Pflegeversicherung zahlen kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag. Ausgenommen sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden und Bezieher von Arbeitslosengeld II. Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein. Zur Vermeidung des Beitragszuschlags müssen Eltern ihre Elterneigenschaft nachweisen.

Die Elterneigenschaft können neben Personen mit eigenen Kindern auch Personen besitzen, die ein Adoptivkind, ein Stiefkind oder ein Pflegekind haben. Sobald der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Elterneigenschaft nachgewiesen hat, gilt der Arbeitnehmer dauerhaft befreit vom Beitragszuschlag in der sozialen Pflegeversicherung.

### Welcher Zweck wird erfüllt?

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil gefordert, die Betreuung und die Erziehung von Kindern als konstitutive Leistungen bei der Bemessung von Beiträgen in der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Ansonsten würden die Versicherten mit Kindern in verfassungswidriger Weise benachteiligt gegenüber kinderlosen Versicherten, die aus dieser Betreuungs- und Erziehungsleistung im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit Nutzen ziehen. Daher wird der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung beitragsrechtlich kompensiert durch einen um 0,25 Prozentpunkte erhöhten Beitragssatz, dem sogenannten Beitragszuschlag.

### Welche Norm ist die Grundlage?

Beitragszuschlag: [§ 55 Abs. 3 SGB XI](#); Elterneigenschaft: [§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I](#)

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link zum Thema „[Beitragszuschlag und Elterneigenschaft](#)“.

### Wo kann ich mich informieren?

Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die für den Versicherten zuständige Pflegekasse. Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist das [die jeweils für den Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse](#). Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert und damit auch bei einem privaten Versicherungsträger in der sozialen Pflegeversicherung, wenden Sie sich an diesen.

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

## Was muss ich tun?

Um den Beitragszuschlag zu vermeiden, muss Ihnen Ihr Arbeitnehmer einen Nachweis seiner Elterneigenschaft erbringen. Als Nachweise kommen insbesondere folgende Dokumente in Betracht:

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Bei Stiefkindern: Heiratsurkunde
- Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrages in den ELStAM-Daten

Ihr Arbeitnehmer gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, beitragsrechtlich als kinderlos. Eine Ausnahme ist, wenn Ihr Arbeitnehmer den Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes vorlegt; dann gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Er hat ebenfalls drei Monate Zeit ab Beginn der Neueinstellung oder dem Beginn der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, insbesondere ab Vollendung des 23. Lebensjahres.

In Zweifelsfällen entscheidet die Pflegekasse. Sie müssen diesen Nachweis zu Ihren Entgeltunterlagen nehmen und bei einer Betriebsprüfung vorlegen können. Ab der Gültigkeit der Elterneigenschaft müssen Sie einen um 0,25 Prozentpunkte verminderten Beitrag für die soziale Pflegeversicherung abführen.

## Was ist später wichtig?

Der Arbeitnehmer behält seine Elterneigenschaft lebenslang. Es hat also keine Auswirkungen, wenn z. B. das Kind volljährig wird oder später selbst als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.